



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 27.05.2010

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c UVPG für das wasserrechtliche Vorhaben der Ertei- lung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Ableiten von Grundwasser auf dem Grund- stück Fl.-Nr. 1417, Gemarkung Steiningloh (Quellen bei Ursprung)	44
Amerikanische Faulbrut der Bienen; Aufhebung von Sperrbezirken	44
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach- Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010	45
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	46
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2010	47
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechstage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	48

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c UVPG für das wasserrechtliche Vorhaben der Erteilung
der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr.
1417, Gemarkung Steiningloh (Quellen bei Ursprung)**

Die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH beabsichtigen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1417, Gemarkung Steiningloh, Grundwasser zu tage zu leiten.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 c UVPG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 12.05.2010
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

**Amerikanische Faulbrut der Bienen;
Aufhebung von Sperrbezirken**

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassene Allgemeinverfügung vom 03.08.2009 nach dem Tierseuchengesetz i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung bezüglich der Anordnung von Sperrbezirken und der Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen wird

aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinäramtes beim Landratsamt Amberg-Sulzbach vom 11.05.2010 gilt die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Gemeindebereich, welcher in der Allgemeinverfügung vom 03.08.2009 unter Ziffer 1. (Hauptstr. 9, Schnaittenbach) festgesetzt wurde, als erloschen.

Amberg, den 17.05.2010
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund des § 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

100.817 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

17.600 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Hahnbach, 01.04.2010

Zweckverband Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe

gez.

Krob

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.05.2010, Az.: 941.01-31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass diese keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Aufgrund der §§ 10,16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010, die hiermit gem. Art. 26, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	293.000 €
--------------------------------------	-----------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	26.500 €
-----------------------------------	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 48.833 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Burglengenfeld, den 17.05.2010
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Vils-Naab-Gruppe
 gez. Steinbauer
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 23.04.2010, Az.: 941.01-31, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr.-W.-Gluck-Str. 16, Zi. Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 17.05.2010
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Vils-Naab-Gruppe
 gez.
 Steinbauer
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung(GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

853.050,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

106.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **524.600,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2009 auf 5.431 Einwohner festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **96,59 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **86.200,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2009 auf 5.431 Einwohner festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **15,87 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Neukirchen, den 26.05.2010
gez.
Franz
Gemeinschaftsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2010 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 26.05.2010
gez.
W. Franz
Gemeinschaftsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.06.2010, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/25.05.2010